

## **Neufassung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Gröbzig einschließlich der Ortsteile Werdershausen und Wörbzig**

**Aufgrund des § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der zurzeit gültigen Fassung und der § 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 28.06.2007 die nachfolgende Satzung beschlossen:**

### **Satzung der Stadt Gröbzig einschließlich der Ortsteile Werdershausen und Wörbzig für die Erhebung von Friedhofsgebühren für die Friedhöfe Gröbzig, Werdershausen und Wörbzig**

#### **§ 1 Gebührenpflicht**

Für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Gröbzig und für die Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

#### **§ 2 Gebührenschuldner**

(1) Gebührenschuldner ist, wer sich der Stadt Gröbzig gegenüber zur Übernahme der Kosten verpflichtet oder wer die Benutzung der Friedhofseinrichtungen zum Zwecke der Verleihung von Nutzungsrechten oder der Durchführung sonstiger Leistungen beantragt hat.

(2) Sind für eine Leistung mehrere Personen gebührenpflichtig, so haften diese als Gesamtschuldner.

#### **§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Verleihung von Nutzungsrechten oder mit der Inanspruchnahme von Friedhofseinrichtungen bzw. sonstiger Leistungen.

(2) Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

#### **§ 4 Billigkeitsregelung**

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

#### **§ 5 Art und Höhe der Gebühren**

##### **1. Gebühren für Verleihung und Verlängerung des Nutzungsrechtes an den Grabstätten**

###### **1.1. Reihengräber**

- |   |          |
|---|----------|
| 1.1.1. für Kinder unter 5 Jahre (Nutzungszeit 15 Jahre)               | 281,00 € |
| 1.1.2. für Erwachsene und Kinder über 5 Jahre (Nutzungszeit 15 Jahre) | 290,00 € |
| 1.1.3. Urnenreihengrab (Nutzungszeit 15 Jahre)                        | 274,00 € |

###### **1.2. Wahlgräber**

- |   |          |
|---|----------|
| 1.2.1. Kindergrab (Nutzungszeit 25 Jahre) | 290,00 € |
|---|----------|

1.2.1. Erdwahlgrab, einstellig (Nutzungszeit 25 Jahre)	310,00 €
1.2.2. Doppelgrab (Nutzungszeit 25 Jahre)	620,00 €
1.2.3. Urnengrab (Nutzungszeit 20 Jahre)	270,00 €
<b>1.3. Verlängerung Wahlgräber</b>	
1.3.1. Verlängerung Kindergrab um 5 Jahre	58,00 €
1.3.2. Verlängerung Erdwahlgrab um 5 Jahre	62,00 €
1.3.3. Verlängerung Urnenwahlgrab um 5 Jahre	67,50 €
<b>1.4. Urnengemeinschaftsanlage (Nutzungszeit 25 Jahre)</b>	<b>390,00 €</b>
<b>2. Benutzungsgebühren</b>	
2.1. Nutzung der Trauerhalle	41,00 €
<b>3. Einebnung von Grabstätten</b>	
(Entfernen und Entsorgung von Einfassung, Grabstein, Sockel incl. Fundament)	
3.1. Erdwahl- oder Reihengrab	45,00 €
3.2. Kindergrab	27,00 €
3.3. Urnenwahl- oder Reihengrab	16,00 €
<b>4. Sonstige Gebühren</b>	
4.1. Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen	12,00 €
4.2. Beisetzungsgenehmigung	12,00 €
4.3. Ausstellung einer Nutzungsurkunde	10,00 €

## § 6 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Friedhofsgebührensatzungen der Stadt Gröbzig für den Friedhof in Gröbzig vom 14.10.2003 sowie die 1. Änderungssatzung vom 11.11.2004, für den Friedhof Werdershausen vom 17.12.2003 sowie die 1. Änderungssatzung vom 11.11.2004 und die Friedhofssatzung der Gemeinde Wörbzig vom 01.01.1993 sowie die 1. Änderungssatzung vom 02.12.1996 und die 2. Änderungssatzung vom 01.01.2002 außer Kraft.

Gröbzig, den 28.06.2007

Webel  
Bürgermeister

Dienstsiegel